

SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS MADRID

1. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

1.1 Name, Vereinssitz und Dauer

Unter dem Namen "Asociación del Colegio Alemán" ist in Madrid ein Verein gegründet worden, der sich nach der vorliegenden Satzung richtet. Ergänzend finden die für Vereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen Spaniens Anwendung. Der Wirkungsbereich des Vereins ist die "Comunidad de Madrid". Der Verein untersteht dem Gesetz 1/2002 vom 22. März zur Regelung des Vereinsrechts.

Sitz des Vereins ist die Deutsche Schule, Avenida de Concha Espina 32, 28016 Madrid. Der Verein wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

Der Deutsche Schulverein in Madrid wird von der Bundesrepublik Deutschland personell und finanziell gefördert. Sämtliche Einnahmen des Deutschen Schulvereins müssen für die Erlangung des unter Punkt 1.2 beschriebenen Ziels und Zwecks sowie für die Instandhaltung der Gebäude, in denen die Tätigkeit des Vereins stattfindet, verwendet werden.

1.2 Ziel und Zweck des Vereins und der Schule

Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule - einschließlich Kindergarten - für deutschsprachige Schüler mit dem Ziel einer deutsch - spanischen Bildung und Erziehung. Eingeschlossen sind muttersprachlich spanische Schüler, die nach einer entsprechenden Vorbereitungszeit auf die deutsche Sprache in die Schule eingegliedert werden. Die Schule ist unter Verwendung deutscher Lehrpläne auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet.

Die Schule bietet außerdem auch die Vorbereitung auf den Zugang zu spanischen Universitäten und Hochschulen an, welcher auf der Grundlage des deutschen Abschlusses und unter Erfüllung der geltenden Voraussetzungen erreicht werden kann.

Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache Spaniens vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und das gegenseitige Verständnis zu fördern, sowie die Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur zu verbreiten.

Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen Spaniens nicht entgegenstehen.

Der Aufbau der Schule orientiert sich an diesen Zielsetzungen und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Mitwirkung der Deutschen Botschaft festgelegt.

2. MITGLIEDER

2.1 Vereinsmitglieder

2.1.1 Ordentliche Mitglieder des Schulvereins sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Schülers der Deutschen Schule Madrid.

Diejenigen Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche in einem irgendwie gearteten Arbeitsverhältnis zu der Schule stehen, sind keine Mitglieder, sondern werden als „Unterstützende Eltern“ (*Padres Colaboradores*) behandelt (siehe Art. 2.1.7).

Gemeinsam Erziehungsberechtigte eines Kindes zahlen nur einen Mitgliedsbeitrag. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulvereinsvorstand bei ordentlichen Mitgliedern die Freistellung von der Zahlung von Vereinsbeiträgen beschließen.

2.1.2 Fördermitglieder können juristische Personen werden, die einen Antrag zur Aufnahme in den Verein stellen. Sie werden durch namentlich festgelegte Vertreter repräsentiert. Die Bewerber um eine Fördermitgliedschaft stellen beim Schulvereinsvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Sie verpflichten sich darin den gültigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

2.1.3 Alle Mitglieder müssen dem Zweck und Ziel des Vereins und der Schule gemäß Punkt 1.2 zustimmen.

2.1.4 Die Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden bleibt auf ihre Beiträge beschränkt.

2.1.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten voll entrichtet. In der Mahnung muss auf das bevorstehende Erlöschen der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2.1.6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule Madrid, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

2.1.7 Unterstützende Eltern (*Padres Colaboradores*)

Jene Eltern oder Erziehungsberechtigten von Schülern, welche in einem irgendwie gearteten Arbeitsverhältnis zur Schule stehen, und ihre Ehepartner sind „Unterstützende Eltern“ (*Padres Colaboradores*) und haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Dies betrifft alle Aktivitäten des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlungen, mit der Einschränkung, dass sie bei der Wahl zum Vereinsvorstand kein Recht haben zu wählen oder gewählt zu werden.

2.2 Rechte der Vereinsmitglieder

Jedem Vereinsmitglied stehen die folgenden Rechte zu:

- Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins sowie Beteiligung an den Leitungs- und Vertretungsorganen, Ausübung des Stimmrechts und Teilnahme an den Mitgliederversammlungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung
- Auskünfte über die Zusammensetzung der Leitungs- und Vertretungsorgane sowie über die Finanzlage und die Entwicklung der Geschäftsabläufe des Vereins zu erhalten
- Anhörung, bevor disziplinarische Maßnahmen gegen es verhängt werden, sowie ein Auskunftsrecht über den Sachverhalt, der die genannten Maßnahmen verursacht hat, wobei der Beschluss, der gegebenenfalls die Sanktion verhängt, zu begründen ist
- Beschlüsse der Vereinsorgane, die seines Erachtens gegen das Gesetz bzw. diese Satzung verstoßen sollten, anzufechten.

2.3 Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedem Vereinsmitglied obliegen die folgenden Verpflichtungen:

- a) die Ziele des Vereins zu teilen und bei der Erlangung derselben mitzuwirken,
- b) die in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung von den Mitgliedern zu tragenden Mitgliedsbeiträge, Sonderabgaben oder sonstige Beiträge zu entrichten,
- c) alle sonstigen Pflichten, die sich aus dieser Vereinssatzung ableiten lassen, zu erfüllen,
- d) die von den Leitungs- und Vertretungsorganen des Vereins rechtmäßig getroffenen Beschlüsse anzuerkennen und zu erfüllen.

2.4 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen von Verein und Schule schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Betroffenen ist der Beschluss durch Einschreiben unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Einberufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig darüber.

3. LEITUNGS- UND VERTRETUNGSORGANE DES VEREINS

Die Leitungs- und Vertretungsorgane des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Schulvereinsvorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Durch Delegation und im Auftrage dieser Mitgliederversammlung wird die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Vereins im Einklang mit dieser Satzung dem Vorstand übertragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder rechtsverbindlich.

4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4.1 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die rechtmäßig einberufene und zusammengesetzte Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie setzt sich aus sämtlichen Vereinsmitgliedern zusammen, unabhängig von deren Mitgliedsstatus (ordentliche Mitglieder, „Unterstützende Eltern“, Förder- und Ehrenmitglieder). Ihre nach den Bestimmungen dieser Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtlich bindend, auch wenn sie nicht anwesend waren oder gegen einen Beschluss gestimmt haben.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

4.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres muss die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Diese Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von vier Wochen während der Regelschulzeit abzuhalten.

4.4 Einberufung und Leitung

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der Vereinsmitglieder, falls Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu erörtern sind, vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich und durch Aushang am Hauptsitz der Schule und muss mindestens dreizehn Unterrichtstage vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden.

4.5 Beschlussfähigkeit und Protokollentwurf

Die Mitgliederversammlung - sei es eine ordentliche oder eine außerordentliche - ist beschlussfähig:

- in erster Zusammenkunft, wenn mindestens ein Achtel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist,
- in zweiter Zusammenkunft unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Beide Versammlungen können am selben Tag abgehalten werden, sofern die zweite Versammlung ordnungsgemäß mit der Einladung zur ersten Versammlung miteinberufen wurde und zwischen beiden ein zeitlicher Abstand von mindestens dreißig Minuten liegt.

Mindestens dreizehn Unterrichtstage vor dem angesetzten Termin ist der Protokollentwurf der letzten Versammlung auf Deutsch und Spanisch und im Fall der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit den Dokumenten zum Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsplan und Wirtschaftsprüfungsbericht) zur Einsicht an der Schule bereitzuhalten. Beschlussvorschläge zu weiteren Tagesordnungspunkten hat der Schulvereinsvorstand vorzulegen.

Gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder darüber zu informieren, dass diese Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Änderungswünsche zum Protokollentwurf oder Anträge sind bis spätestens fünf Unterrichtstage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Schulvereinsvorstand einzureichen.

Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.

4.6 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

4.6.1 Annahme (bzw. Änderung) des Protokollentwurfs der letzten Mitgliederversammlung

4.6.2 Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes

4.6.3 Entgegennahme des Berichtes des Schulleiters

4.6.4 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer

4.6.5 Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses, die vom Vorstand vorgelegt wurden

4.6.6 Entlastung des Schulvereinsvorstandes

4.6.7 Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsentwurf für das neue Geschäftsjahr

4.6.8 Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das neue Geschäftsjahr

4.6.9 Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht gemäß Punkt 5.5.1.7 entscheidungsbefugt ist.

4.6.10 Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden. Über Anträge, die erst später oder bei der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt und beschlossen werden.

4.6.11 Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge an den Schulvereinsvorstand, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt und beschlossen werden.

4.6.12 Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern

4.6.13 Wahl des Schulvereinsvorstandes nach Maßgabe der Satzung und der gültigen Wahlordnung

4.6.14 Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer sowie Bestätigung des externen Wirtschaftsprüfers

4.6.15 Wahl der beiden Prüfer für die vorläufige Abnahme der Sitzungsniederschrift der Versammlung

4.6.16 Aussprache über sonstige vom Schulvereinsvorstand in der Einberufung festgelegten Punkte

4.7 Abstimmungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Punkt 7 (Satzungsänderung) und Punkt 9 (Auflösung des Schulvereins).

Gemeinsam erziehungsberechtigte Mitglieder haben insgesamt nur eine Stimme, deren Abgabe nur durch eins der beiden erfolgen kann.

4.8 Sitzungsprotokoll

Es wird ein vorläufiges Sitzungsprotokoll der Versammlung erstellt, das von zwei hierfür von besagter Versammlung gewählten Prüfern zu genehmigen und von Vorsitzendem und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dieser Entwurf ist sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht für die Mitglieder bereitzuhalten.

In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist das Protokoll vorzulegen und endgültig abzunehmen.

Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung einer Kopie des genehmigten Protokolls an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid. Auf Wunsch ist jedem Mitglied des Vereins eine Kopie des genehmigten Protokolls auszuhändigen.

5. SCHULVEREINSVORSTAND

5.1 Wahl und Zusammensetzung des Schulvereinsvorstandes

Der Schulvereinsvorstand besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung geheim gewählt werden.

Die Wahl zum Vorstandsmitglied ist nicht mit den Aktivitäten als Elternsprecher in den Klassen oder der Wahrnehmung anderer Aufgaben in jedwedem anderen Organ der Schule vereinbar.

Die Ämter des Schulvereinsvorstandes sind ehrenamtlich.

Mindestens fünf Mitglieder des Schulvereinsvorstandes müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Vertreter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter, der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, ein Sprecher der Elternvertretung, ein Vertreter der Lehrer, die Pfarrer der deutschsprachigen Gemeinden, sofern sie an der Schule unterrichten.

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer ständig oder zu einzelnen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

5.2 Amtszeit und Nachfolge

Die Amtszeit der Mitglieder des Schulvereinsvorstandes beträgt zwei Jahre; ihre Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes ist auf sechs Jahre beschränkt.

Scheidet ein Mitglied des Schulvereinsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Schulvereinsvorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Schulvereinsvorstandes. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

5.3 Ämter und Geschäftsordnung

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer sowie deren jeweilige Stellvertreter.

Die Aufgaben der verschiedenen Vorstandsämter sind insbesondere:

Vorsitzender:

- die Leitung der Vertretungsorgane des Vereins
- die Vertretung des Vereins bei allen näher zu bestimmenden Veranstaltungen und Orten

Kassenwart:

- die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel

Schriftführer:

- die Bescheinigung der Beschlüsse der Leitungs- und Vertretungsorgane des Vereins
- die Führung der Protokolle von sämtlichen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt diesen während seiner Abwesenheit in all seinen Befugnissen.

Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

5.4 Sitzungen des Vorstandes

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Mitglieder des Schulvereinsvorstandes, der Vertreter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

oder dessen Beauftragter oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Schulvereinsvorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sollte ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein, so kann es sein Stimmrecht einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich - mit Abschrift an den Vorsitzenden des Vorstandes - übertragen. Jedes der teilnehmenden Mitglieder kann nur eine einzige Stimmvertretung eines abwesenden Mitglieds wahrnehmen.

Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das entscheidungsfähige Quorum besteht nur aus anwesenden Mitgliedern.

Wird der Schulvereinsvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Vertreter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Schulvereinsvorstandes zu führen.

5.5 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

5.5.1 Der Schulvereinsvorstand nimmt alle Befugnisse der Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm stehen im Rahmen des Vereinsrechtes alle Rechte zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Schulvereinsvorstandes gehören vor allem:

5.5.1.1 Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters

5.5.1.2 Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über Dienstverträge der von der zuständigen deutschen Stelle vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters, entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.

5.5.1.3 Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von Punkt 1.2

5.5.1.4 Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule

5.5.1.5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung

5.5.1.6 Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes.

Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Annahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf.

5.5.1.7 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein; Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde; Mobilien oder Immobilien kaufen, verkaufen und tauschen sowie Darlehen und

Hypotheken zu löschen und bei Überschreitung der Vollmachten gemäß Punkt 5.5.1.6 in der von der Mitgliederversammlung genehmigten Höhe aufnehmen; Erbschaften, Legate, Schenkungen und Zuwendungen aller Art anzunehmen oder auszuschlagen und im Allgemeinen jede Art von Verträgen ziviler oder handelsrechtlicher Natur abschließen, einschließlich derjenigen, die Eintragungen im Grundbuch oder im Handelsregister bedingen. Erbschaften und sonstiger Nachlass dürfen nur frei von Lasten angenommen werden.

5.5.1.8 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

5.5.1.9 Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung; der Vorschlag soll durch eine Kommission vorbereitet werden, welcher folgende Personen angehören: der Schulleiter (zuständig für die pädagogischen Angelegenheiten), der Verwaltungsleiter (zuständig für die finanziellen Angelegenheiten) und ein Vorstandsmitglied. Über die finanzielle Lage der betroffenen Familien wahren die Kommissionsmitglieder Stillschweigen.

5.5.1.10 Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

5.5.1.11 Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht

5.5.2 Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

5.5.3 Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken erfolgt durch die gemeinschaftlichen Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Im übrigen vertritt der Vorsitzende den Schulverein gerichtlich und außergerichtlich. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Vertreters der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vorher einzuholen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren wird ihm Einblick gegeben.

5.5.4 Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben eingeräumt wird. Organe der Schulmitwirkung in diesem Sinne sind die Elternvertretung, die Schülervvertretung und die Lehrerververtretung.

5.5.5. Es steht dem Vorstand des Schulvereins frei, einen Geschäftsführer der Schule zu bestellen, sollte er dies für notwendig und angebracht erachten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Verwaltungs- und Leitungsfunktionen des Vereins, die er für angebracht erachtet, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes übertragen, sofern und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. VERMÖGEN UND FINANZIELLE MITTEL

Der Verein besitzt kein Grundkapital. Das Vermögen und die finanziellen Mittel gründen sich auf Schulgelder, Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuschüsse sowie etwaige Subventionen und sonstige Zuwendungen wie Erbschaft, Legat oder Schenkung.

7. ÄNDERUNG DER SATZUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schulvereins beschlossen werden, und zwar

- in erster Einberufung in Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen
- in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Weil die Schule aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse erhält, bedarf jede Satzungsänderung vor Inkrafttreten der Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei Personalentscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

8.2 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen, sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung, unabhängig von einer möglichen gesetzlichen Pflichtprüfung, zu prüfen haben.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das laufende Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.3 Bindungen des Schulvereins und der Schule

Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar. Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule:

- gegenüber den zuständigen spanischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
- gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
- gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Berechtigungen und Arbeitsbedingungen der Lehrer.

9. AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS

Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder erfolgen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts richtet sich nach Punkt 4.7.

Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person(en).

Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer Deutschen Schule in der Stadt Madrid bereitgehalten werden soll.

Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für andere deutsche Sozialzwecke im Wirkungsbereich des aufgelösten Schulvereins verwendet werden.

10. ERGÄNZUNGSBESTIMMUNG

Zur Regelung der Fälle, die nicht in der vorliegenden Satzung vorgesehen sind, wird ausdrücklich die ergänzende Anwendung des Gesetzes 1/2002 zur Regelung des Vereinsrechtes vereinbart.

11. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

11.1. Das Inkrafttreten der vorliegenden Satzung hat keine Auswirkung auf die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes.

11.2. Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, in den Text dieser Satzung diejenigen Änderungen von rechtstechnischer Art einzufügen, die möglicherweise notwendig sind, um einerseits ihre Eintragung in das Vereinsregister der Comunidad von Madrid zu erreichen und um andererseits die notwendige Einverständniserklärung der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

Madrid, 28. April 2004